



Gemeinde Münchwilen

KINDERGARTENREGLEMENT

Der Kindergarten eröffnet dem Kind einen über die Familie und ihre Umwelt hinausführenden Daseins-, Erlebens- und Handlungsraum.

Er fördert jedes Kind seinem individuellen Entwicklungsstand und seinen Bedürfnissen entsprechend und hilft mit, es für die Schule vorzubereiten.

Der Kindergarten ist Teil der Volksschule und untersteht dem Schulgesetz. Der Besuch des Kindergartens ist obligatorisch.

Schulpflege Münchwilen
4333 Münchwilen

Inkraftsetzung August 2013

1. Eintritt

Der Eintritt erfolgt zu Beginn des neuen Schuljahres. Der Besuch des Kindergartens ist kostenlos.

2. Aufnahme

Der Kindergarten dauert zwei Jahre und ist für alle Kinder ab vollendetem 4. Altersjahr obligatorisch. Als Stichtag für das Schuljahr 2013/14 gilt wie bis anhin der 30. April. Ab Beginn des Schuljahrs 2014 gilt als Stichtag der 31. Juli.

Bezüglich der Aufnahme von behinderten Kindern entscheidet die Schulleitung und Schulpflege individuell.

3. Unterricht

Der Unterricht erfolgt gemäss Stundenplan und ist wie die Blockzeiten am Vormittag der Schule identisch. Der Empfang und die Verabschiedung der Kinder erfolgen in der im Stundenplan dafür gekennzeichneten Zeit. Die Kinder sollen regelmässig und pünktlich im Kindergarten erscheinen, jedoch nicht vor Beginn der Empfangszeit.

Feiertage und Ferien fallen mit denjenigen der Schule zusammen, es gilt der Ferienplan der Schule.

4. Absenzen/Urlaube

Für den obligatorischen Kindergarten gelten die gleichen Urlaubs- und Absenzenregelungen wie auf den anderen Stufen der Volksschule. Der Besuch des Unterrichtes ist verpflichtend. Bei Krankheit muss die Kindergärtnerin vor Beginn des Unterrichtes informiert werden. Ein ausgefülltes Absenzenformular muss ihr nach dem Fernbleiben abgegeben werden.

5. Kleider

Die Kinder sollen praktisch gekleidet im Kindergarten erscheinen (Kleider dürfen auch schmutzig werden). Sie haben ein Paar hinten geschlossene Finken mitzubringen.

6. Znüni

Ein gesundes Znüni soll im Znünitäschchen mitgebracht werden. Den Kindern dürfen keine Süssigkeiten mitgegeben werden.

7. Krankheit

Bei ansteckenden Krankheiten dürfen die Kinder den Kindergarten nicht besuchen. Gesundheitliche Beeinträchtigungen bitte der Kindergärtnerin melden. Die Kinder sind der schulärztlichen Aufsicht unterstellt.

8. Integrierte Heilpädagogik und Schuldienste

Die Schule Münchwilen wird integrativ geführt. Auch im Unterricht des Kindergartens werden die Kinder durch eine schulische Heilpädagogin (SHP) zur Förderung und Differenzierung unterstützt.

Die 6-jährigen Kinder werden in einer Reihenuntersuchung auf Sprachauffälligkeiten geprüft. Es besteht auch die Möglichkeit sich direkt an den Logopädischen Dienst zu wenden.

Zur Förderung von verhaltensauffälligen Kindern kann die Kindergärtnerin den Eltern die Unterstützung und Abklärung durch den Schulpsychologischen Dienst empfehlen. Die Anmeldung muss durch die Eltern erfolgen.

9. Besuche

Besuche der Eltern sind sehr erwünscht und bei Anmeldung möglich. Bei Bedarf können jederzeit ausserhalb der Unterrichtszeit Gesprächstermine mit der Kindergärtnerin vereinbart werden.

Die Kinder sollen ohne Erlaubnis der Kindergärtnerin keine Geschwister, andere Kinder oder Haustiere in den Kindergarten bringen.

10. Schulreife

Für die Abklärung der Schulreife des Kindes ist die Kindergärtnerin zuständig. Im Zweifel kann mit dem Einverständnis der Eltern der Schulpsychologische Dienst beigezogen werden.

12. Schulärztliche Untersuchung

Bei den Kindern im 2. Kindergartenjahr wird durch den Schularzt eine Vorsorgeuntersuchung durchgeführt.

13. Zahnprophylaxe

Während der Kindergartenzeit werden die Klassen fünf Mal pro Jahr von einer Fachperson für Schulzahnprophylaxe besucht.

14. Verkehrsunterricht und Schulweg

Der Verkehrsunterricht wird während dem Unterricht im Kindergarten durch die Polizei erteilt.

Nach einer begleiteten Anfangsphase soll das Kind wenn immer möglich den Schulweg selbständig und zu Fuss bewältigen.

15. Dispensation

Fällt einem Kind der Eintritt in den Kindergarten schwer, kann die Schulpflege auf Antrag der Eltern im ersten Kindergartenjahr eine länger dauernde Dispensation im Umfang von bis zu einem Unterrichtshalbtag pro Woche gewähren.